

Examensreport Termin November 2012¹

**Eine systematische Analyse der Klausuren
im bayerischen Assessorexamen**

Ein Service Ihres Hemmer
Assessorkurs-Teams

**Juristisches Repetitorium
hemmer**

Examensreport / Termin November 2012¹

A. Zivilrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Nach dem in den letzten Jahren häufigen Übergewicht der Anwaltsklausuren gegenüber den Richterklausuren diesmal ein Drei-zu-zwei-Verhältnis zugunsten der Urteile; allerdings natürlich nur einmal mit Tatbestand.
- ✓ Nach dem anspruchsvollen Comeback im letzten Termin diesmal keine Familienrechts-Klausur!
- ✓ Das Erbscheinsverfahren tauchte immer noch nicht auf (noch gar nicht seit Inkrafttreten des FamFG!). Dafür wurde Erbrecht als – neben Arbeitsrecht – häufigstes bayerisches Examensthema in einer materiellrechtlich anspruchsvollen ZPO-Klausur geprüft.
- ✓ Die aktuelle – wenn auch nicht allerneueste – Rechtsprechung spielte gleich in mehreren Klausuren eine ganz entscheidende Rolle.
- ✓ Widerklage gleich mehrfach, sonst aber – von den Zustellungs- und VU-Fragen der zweiten Klausur abgesehen – fast keine ZPO-Probleme! Ein oft anzutreffendes Charakteristikum des bayerischen Assessorexamens: Quantität *und* Schwierigkeitsgrad des materiellen Rechts überwogen die Bedeutung der ZPO *bei Weitem!*

■ Klausur Nr. 1:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Urteils mit Tatbestand, aber ohne Rubrum, Kosten, Vollstreckbarkeitsentscheidung und Streitwertfestsetzung.

Materiell-rechtliche Probleme: Zahlungsklage aus §§ 346 I, 434 I, 437 Nr. 2 BGB infolge Rücktritts wegen Sachmangels ⇒ Prüfung der Voraussetzungen von §§ 323 I, II BGB mit Schachtelprüfung des Inhalts des Nacherfüllungsanspruchs gemäß § 439 I BGB: Erfüllungsort beim Käufer oder Verkäufer (§ 269 I BGB; vgl. dazu BGH, Urteil vom 13. April 2011, Az.: VIII ZR 220/10 = Life & Law 2011, 462 bzw. NJW 2011, 2278), Kostentragung gemäß § 439 II BGB. – Widerklage wegen eines Zahlungsanspruchs aus einem (unstreitigen) Werkvertrag mit Streit um die richtige Vergütungshöhe: übliche Vergütung nach Stundensätzen (vgl. § 632 II BGB) oder Pauschalhonorierung und Beweislast hierfür (vgl. Pal. § 632, RN 18). – In Klage *und* Widerklage gefordert (aber nur bei letzterer bedeutsam): Begründetheit eines Anspruchs auf Ersatz vorgegerichtlicher Anwaltskosten (Geschäftsgebühr) wegen Durchsetzung von Primäransprüchen nur bei Entstehung dieser Kosten *nach* Verzugsseintritt (Kausalität), nicht also bei *Verzugsbegründung* (§ 286 I, III BGB) durch den Anwalt (vgl. BGH NJW 2009, 580 [582]). Anspruch wegen vorgerichtlicher Kosten *zur Abwehr* von Forderungen ausnahmsweise über §§ 280 I, 241 II BGB bei schuldhaftem unberechtigtem Mangelbeseitigungsverlangen (vgl. BGH NJW 2008, 1147 [Kaufrecht] bzw. BGH NJW 2011, 143 [Mietrecht]).

Prozessuale Probleme: Erhebung einer Widerklage – Abgabe eines Teilanerkenntnisses i.S.d. § 307 ZPO, dies durch beide Parteien, seitens des Beklagten allerdings bezogen auf einen so gar nicht gestellten Antrag (§ 308 I ZPO; § 93 ZPO entfiel mit erlassener Kostenentscheidung).

Hemmer-Trainingsplan-Info: *Treffer!* Die Entscheidung des BGH zum Erfüllungsort der Nacherfüllung gemäß § 439 I BGB (Life & Law 2011, 462 = NJW 2011, 2278) ist samt der Frage, ob bzw. inwieweit sie durch Rechtsprechung des EuGH bereits wieder überholt ist (vgl. EuGH, Urteil vom 16. Juni 2011, Rs. C-65/09 und Rs. C 87/09 = Life & Law 2011, 537) ausführlich in unserem Intensivkurs BGB behandelt (Kaufrecht, Fall 2). Die Problematik der vorgegerichtlichen Kosten bei Anspruchsstellung und auch bei unberechtig-

tem Mangelbeseitigungsverlangen ist dort ebenfalls dargestellt (Leistungsstörungenrecht, Fall 6 und Rechtsprechungsübersicht im Mietrecht).

■ ■ Klausur Nr. 2:

Formale Aufgabenstellung: Anwaltsschriftsatz (Einspruch gegen VU i.S.d. § 331 III ZPO, wegen § 340 III ZPO also eine leicht modifizierte Klageerwiderung) mit Hilfsgutachten (diesmal also ohne Mandantenbegleitschreiben zur Erläuterung des Vorgehens).

Materiell-rechtliche Probleme: Zwei verschiedene Ansprüche einer Bank gegen Ihren Kunden (unser Mandant). Teil 1: Haftung für Schäden infolge der Fremdverwendung nach einer kurz vor Meldung des Diebstahls eingesetzten Scheckkarte: Wegfall des Rechts der Bank auf Abbuchung gemäß § 670 i.V.m. § 675c I BGB aufgrund von § 675u I 1 BGB („nicht autorisierter Zahlungsvorgang“) – Stattdessen Prüfung von Schadensersatzansprüchen, dabei v.a. Abgrenzung zwischen Grundhaftung gemäß § 675v I BGB (bereits bezahlte Selbstbeteiligung von 150 €) und voller Haftung gemäß § 675v II BGB mit Aufgabe der Abwehr des Vorwurfs grobe Fahrlässigkeit (hier: Aufbewahrung im Pkw während eines Fußballspiels, Würdigung der Detailhintergründe) – „Konkurrenz“ zu anderen Ansprüchen (§§ 823 ff BGB). Teil 2: Haftung für den betrügerischen Einsatz (Kontoeröffnung und Abhebung mit gefälschten Unterschriften) des eigenen Personalausweises durch einen Dritten, dem der Ausweis freiwillig, aber aus nicht betrügerischen Motiven ausgehändigt worden war. Prüfung v.a. von §§ 280 I, 241 II BGB des Zahlungsdienstvertrags i.S.d. § 675f II BGB (⇒ fehlender Zusammenhang mit jetzigem Vorgang) und von § 823 II BGB i.V.m. StGB-Tatbeständen, dabei v.a. Abwehr des Vorwurfs des Vorsatzes – (hilfsweise?) Mitverschulden der Mitarbeiter der Bank (Riesenunterschiede im körperlichen Aussehen und der Unterschrift) mit Frage der Zurechnung an die Bank selbst (§§ 254 II 2, 278 BGB auch bei deliktischen Ansprüchen?) – keine Bindung des Zivilgerichts an einen rechtskräftigen Strafbefehl.

Prozessuale Probleme: Einspruch gegen Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren (§ 331 III ZPO) bei scheinbar abgelaufener Einspruchsfrist: Wiedereinsetzungsantrag nur hilfsweise, stattdes-

¹ Hinweis: Diese Zusammenstellung soll *nicht* als Sammlung von Musterlösungen angesehen werden (solche sehen bei Hemmer ganz anders aus!). Vielmehr soll diese Übersicht Sie zur besseren Orientierung in Ihrer Examensvorbereitung darüber informieren, welche *Themen* im Examen gestellt wurden, welche *Trends* und Schwerpunkte daraus erkennbar sind, welche (teilweise gigantischen) Unterschiede in Schwierigkeitsgrad und Umfang zwischen den Klausuren bestehen (u.a.).

sen primär Darlegung, dass Fristbeginn gemäß § 339 I ZPO wegen fehlerhafter Ersatzzustellung nicht erfolgte: Nichtausreichen des bloßen Rechtsscheins einer Wohnung (Tür- und Briefkastenschild) für § 180 S. 1 ZPO und Voraussetzungen des tatsächlichen Wechsels des Wohnraums (BGH NJW 2011, 2440). – Begleitantrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem VU (§§ 719, 707 ZPO), hierbei und im Rahmen der Prüfung von § 344 ZPO Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des VU: v.a. Schlüssigkeit i.S.d. § 331 I ZPO und ordnungsgemäße Zustellung der Klage mit Fristsetzung i.S.d. § 276 I 1, II ZPO (⇒ erneute Auswirkung des Zustellungsfehlers) – keine Zusatzkosten i.S.d. § 344 ZPO bei VU im schriftlichen Vorverfahren, überdies kein gesetzmäßiges VU.

Hemmer-Trainingsplan-Info: *Treffer!* Wieder einmal zahlte sich unsere Arbeiten in mehreren Wellen aus: Die Zustellungsproblematik (BGH NJW 2011, 2440) war in der Bayern Spezial 2012, Heft 1 zunächst ausführlich besprochen und bereits den Examenskandidaten des Frühjahrstermins ausdrücklich als heißer Tipp empfohlen worden. Als sie dort noch nicht dran kam, stellten wir kurzfristig unser Programm etwas um, um die Problematik in JRH-Klausur Nr. 1053 erneut ausführlich und – exakt wie in dieser Examensklausur – im Rahmen des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil zu behandeln. Die Behandlung „nicht autorisierter“ Zahlungsvorgänge im Rahmen der § 675c ff BGB ist in unserem Intensivkurs Materielles Zivilrecht (Bereicherungsrecht: gefälschte Bankanweisung) dargestellt.

■■■ Klausur Nr. 3:

Formale Aufgabenstellung: : Fertigung eines Urteils, aber ohne Rubrum, Tatbestand, Kosten, Vollstreckbarkeit und Streitwertbeschluss.

Materiell-rechtliche Probleme: Streit um die Erbschaft infolge mehrerer kollidierender Testamente. Prüfung der Wirksamkeit und Bindungswirkung bzw. „Reichweite“ eines gemeinschaftlichen Ehegattentestaments (§§ 2265, 2267 BGB), hier gemeinschaftliche Erklärung *nur* der gegenseitigen Erbeinsetzung und spätere alleinige Ergänzung mit einseitiger Ersatzerbeinsetzung durch die Ehefrau (die später Überlebende): Mangels Gemeinschaftlichkeit schadet bei letzterem die Alleinunterschrift nicht, mangels Widerspruchs (§ 2258 BGB) zur gegenseitigen Erbeinsetzung bestand zudem kein Problem der §§ 2271 I, 2270 BGB – Abänderung der Einzelverfügung der überlebenden Ehefrau durch ein weiteres Testament (§ 2258 BGB), das noch später wiederum selbst durch ein drittes Testament geändert wurde (kein § 2258 II BGB, da Vornahme neuer positiver Verfügung). – Hilfsantrag des Klägers (= Wider-Widerklage) auf Zahlung von Pflichtteil gemäß § 2303 I BGB: Prüfung der Pflichtteilsberechtigung nach Tod der Großmutter bei Vorhandensein eines unmittelbaren Abkömmlings (= Vater des Pflichtteilsfordernden): hier Überwindung von § 2309 1. Alt. BGB wegen Enterbung und Pflichtteilsentziehung des unmittelbaren Abkömmlings (BGH NJW 2011, 1878 mit Besprechung in Life & Law 2011, 712). ⇒ „Schachtelprüfung“ der Wirksamkeit der Pflichtteilsentziehung gemäß §§ 2333, 2336 BGB. – Prüfung der Pflichtteilsquote unter Berücksichtigung von § 1924 III BGB (neben dem Stamm der konkreten Prozessparteien existierten noch zwei weitere Stämme mit Abkömmlingen der Erblasserin sowie ein ausgestorbener Stamm) und §§ 1925, 1930 BGB (Bedeutungslosigkeit von Geschwistern der Erblasserin).

Prozessuale Probleme: Besondere Zuständigkeit nach §§ 27, 35 ZPO – Feststellungsinteresse gemäß § 256 I ZPO, u.a. kein Vorrang des Erbscheinsverfahrens, da dieses keine Rechtskraft hat – keine Unzulässigkeit wegen notwendiger Streitgenossenschaft i.S.d. § 62 ZPO mit Dritten: keine Rechtskrafterstreckung auf andere potentielle Erben (bloße inter-partes-Wirkung des Feststellungsurteils), überdies wäre Unzulässigkeit auch nicht die Rechtsfolge bei Anwendbarkeit von § 62 I ZPO – Voraussetzungen der Widerklage gemäß § 33 I ZPO (hier eventualiter) und der Wider-Widerklage (ThP § 33, RN 9).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Erbrecht und dabei speziell die hier geprüften „Examensklassiker“ der Bindung an gemeinschaftliche Ehegattentestamente (und deren Grenzen) sowie das Pflichtteilsrecht spielen bei Hemmer schon im wöchentlichen Kurs eine große Rolle (siehe zuletzt etwa JRH-Klausuren Nr. 1027 und v.a. Nr. 1049) und werden aufgrund ihrer enormen Examensbedeutung im Intensivkurs Erbrecht sowie im Klausurentraining-Zusatzangebot „Anwalt Intensiv“ nochmals vertieft. Die BGH-Entscheidung zu § 2309 BGB, die die Schlüsselstelle dieser Klausur ausmachte und sich im Sachverhalt zu einem beträchtlichen Teil wörtlich wiederfand, war nicht nur in unserer kursintegrierten Life & Law dargestellt worden, sondern im Erbrecht kurs auch als ganz heißes Eisen empfohlen worden.

■■■■ Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Kautelarjuristisches Gutachten zu Plänen eines kreditfinanzierten Grundstückserwerbs (vollvermietetes Mehrfamilienhaus): Prüfung von Problemen, die sich zeitlich zu mehreren unterschiedlichen Zeitpunkten des Erwerbs stellten.

Probleme des Falles: Beurkundungspflichtigkeit eines „Vorvertrags“ mit Erwerbspflicht gemäß § 311b I BGB – Unverzichtbarkeit der Mitwirkung des Notars wegen § 29 GBO bzw. §§ 873 I, 925 BGB. – Ausweitung der Beurkundungspflicht auf Nebenabreden (vgl. Pal. § 311b, RN 31), Notwendigkeit einer Nebenabrede wegen Nichtvorliegens eines gesetzlichen Rechtsübergangs von Nebenrechten, hier: Nichtanwendbarkeit von § 566 BGB auf schuldrechtliche Nutzungsabreden anderer Art, Nichtvorliegen eines Mietvertrags im Fall, weil vereinbarte Pflicht der einen Partei (Zaunerrichtung und -demontage) nicht *Gegenleistung* für die erlaubte Nutzung darstellt. – Notwendigkeit der Begründung eines dinglichen Nutzungsrechts am Nachbargrundstück anstelle der vorhandenen schuldrechtlichen Abrede (hier über Sommer-Freizeit der Mieter des berechtigten Nachbarn): fehlender Schutz schon bei Veräußerung durch den Verpflichteten bzw. bei Insolvenz oder Zwangsvollstreckung gegen ihn (§§ 91 ff ZVG). – Auswahl des optimalen Nutzungsrechts: Ungeeignetheit des Nießbrauchs (= unbeschränkte oder gemäß § 1030 II BGB nur partiell beschränkte Nutzung) und Abgrenzung zwischen Reallast gemäß § 1105 II BGB (wäre auf *aktive* Handlung zur Gewährung einer Nutzung gerichtet) und Dienstbarkeit (hier geeigneter, da Ziel der Nutzer durch bloße Duldung realisierbar; vgl. Pal. Überblick vor § 1105, RN 3) sowie Abgrenzung zwischen persönlicher Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB und Grunddienstbarkeit gemäß § 1018 ff BGB (hier eher passend). – Notwendigkeit der Vereinbarung der Verpflichtung zur Herbeiführung eines solchen dinglichen Nutzungsrechts im Kaufvertrag mit gleichzeitiger Abrede einer betragsmäßig bestimmten Minderungsmöglichkeit für den Fall der Nichtmitwirkung des Nachbarn an diesem dinglichen Nutzungsrecht (ergäbe sich nicht von selbst aus §§ 435, 441 BGB) – vollmachtlose Vertretung bei Kaufvertragsschluss und Auflassung („gleichzeitig“ in § 925 I BGB meint nicht „persönlich“) und nachträgliche Genehmigung mithilfe des Notars (formale Bedeutungsreduzierung von § 182 II BGB wegen § 29 I GBO!) – Prüfung einer konkludenten Zustimmung i.S.d. § 1365 I BGB bei Handeln der Ehefrau als Vertreter des veräußernden Mannes (vgl. Pal. § 1365, RN 18). – Sicherung eines Käuferdarlehens durch Grundschuld, die ersten Rang (also vor dem Nutzungsrecht) bekommen muss (§§ 879 BGB, 10, 11 ZVG): Vereinbarung der üblichen Finanzierungsmitwirkungsverpflichtung (und evtl. -vollmacht) des Verkäufers (wegen § 39 I GBO) samt eingeschränkter Sicherungsabrede (= diese sichert zunächst nur auf den Kaufpreis gezahlte Beträge, überdies evtl. Abtretung des Auszahlungsanspruchs an den Verkäufer). – Auswirkung der zwischenzeitlich eingetretenen Verkäuferinsolvenz (Verlust des Verfügungsrechts gemäß §§ 80 I, 81 I InsO; § 21 II Nr. 2 InsO war bei den vorherigen Abreden nicht einschlägig): grds. kein Schutz der Vormerkung gemäß §§ 883 II BGB, 106 InsO vor ihrem Wirksamwerden (Pal. § 883, RN 19), die wiederum erst mit

der Eintragung erfolgt (§ 885 I BGB), auch kein Schutz gemäß § 878 BGB (unmittelbar), da Eigentumseintragung noch nicht beim Grundbuchamt beantragt, aber Schutz analog § 878 BGB bei Insolvenz nach Antragstellung auf Eintragung *der Vormerkung* (Pal. § 883, RN 24; § 885, RN 11, Antrag mithilfe von § 15 II GBO).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Die in dieser Klausur geprüften „klassischen“ Kautelarthemen des bayerischen Assessorexamens sind einerseits anspruchsvoll, andererseits aber mithilfe gezielter Vorbereitung gut in den Griff zu bekommen, weil sie sich in jeweils „neuer Mischung“ immer wieder wiederholen. Mit Hilfe unseres Intensivkurses Kautelarrecht, der z.B. einen deutlichen Schwerpunkt bei den Vermögensübertragungen und der Abgrenzung der verschiedenen dinglichen Nutzungsrechte setzt, konnten sich die Examenskandidaten gut auf die Probleme dieser Klausur vorbereiten. Die kautelarjuristische Methodik können unsere Kursteilnehmer regelmäßig in unserem Kurs-UpGrade „Anwalt Intensiv“ aktiv trainieren.

■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 5:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines „Rumpfurteils“ (ohne Rubrum, Tatbestand, Kosten, Streitwertfestsetzung usw.).

Materiell-rechtliche Probleme: Klage (des Arbeitgebers): Arbeitnehmerhaftung aus § 280 I BGB und innerbetrieblicher Schadensausgleich (MRT-Fall des BAG praktisch wortwörtlich nachgestellt: siehe BAG, Urteil vom 28. Oktober 2010, 8 AZR 418/09 mit Besprechung in Bayern Spezial 2011, Heft 5): teure Beschädigung eines Magnetresonanztomographen mit falschem „Rettungsknopf“: Haftungsbegrenzung für betrieblich veranlassetes Handeln auch in der Freizeit denkbar – Haftungserleichterungen auch bei grober Fahrlässigkeit denkbar (grobes Missverhältnis des Verdienstes zum verwirklichten Schadensrisiko), konkret Begrenzung auf ein Jahresgehalt (bei Schaden von mehr als dem zehnfachen) – Bedeutungslosigkeit einer Privathaftpflicht des Arbeitnehmers für Abwägung. – Widerklage/Streitgegenstand 1: Schadensersatzanspruch aus § 280 I, III i.V.m. § 283 S. 1 BGB wegen entzogener Privatnutzung des Dienstwagens (BAG, Urteil vom 14. Dezember 2010, 9 AZR 631/09 mit Besprechung in Bayern Spezial 2011, Heft 8): Privatnutzung als Teil der Gegenleistung des § 611 BGB, Grenzen der Fortgewähr bei Arbeitsunfähigkeit (Suspendierung die-

ser Pflicht gemäß § 3 I EFZG [erst] nach Ablauf von sechs Wochen, dabei im Fall Prüfung einer sog. Fortsetzungserkrankung i.S.d. § 3 I 2 EFZG), Nutzungsentschädigung als materieller Schaden in Höhe der steuerlichen Bewertung (Besonderheit des Arbeitsrechts: keine Anwendung der Nutzungsentschädigungstabelle wie im normalen Zivilrecht!). – Widerklage/Streitgegenstand 2: AGB-Kontrolle eines Widerrufsvorbehalts, der aus der Zeit vor 2002 stammt und keine Angabe von Gründen oder Beschränkungen des Widerrufsrechts enthält: Prüfung von § 308 Nr. 4 i.V.m. § 310 IV 2 BGB (Berücksichtigung der im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten), Rechtsfolgen der Unwirksamkeit gemäß § 306 II BGB bei „Altklauseln“ aus der Zeit vor 2002 (dazu vgl. Art. 229 § 5 EGBGB; Streitfrage innerhalb des BAG): Verbot der geltungserhaltenden Reduktion mit Folge der Totalunwirksamkeit und § 306 I BGB (so u.a. BAG [9. Senat] NZA 2007, 809 [812]) oder ausnahmsweise Möglichkeit einer ergänzenden Auslegung von Altklauseln wegen Vertrauensschutzes (so der 5. Senat; vgl. etwa BAG NZA 2005, 465 [468] bzw. Urteil vom 20. April 2011 [etwa Az. 5 AZR 191/10 = NJW 2011, 2153]).

Prozessuale Probleme: praktisch nichts außer Standardschema der Zulässigkeit sowie der Widerklage.

Auffälligkeit: Mehrere BAG-Entscheidungen werden quasi wortwörtlich abgeprüft (ein häufiges Phänomen im Arbeitsrecht), stammen aber alle aus dem Veröffentlichungszeitraum der ersten Jahreshälfte 2011: Die Klausur lag offensichtlich länger im Prüfungsamt „auf Halde“!

Hemmer-Trainingsplan-Info: *Treffer!* Der „MRT-Fall“ des BAG wurde zunächst ausführlich in unserer kursintegrierten Zeitschrift „Bayern Spezial“ besprochen. Selbstverständlich spielt er seither auch in unserem Besprechungsfall zur Arbeitnehmerhaftung im Intensivkurs Arbeitsrecht mit allen oben genannten Besonderheiten eine tragende Rolle. Die Dienstwagenrechtsprechung des BAG ist – neben der selbstverständlich immer aktuellen Besprechung in der Bayern Spezial – auch ausführlich behandelt im Intensivkurs Arbeitsrecht (Arbeitsvertrag und Arbeitsentgelt, Fall 7), wobei ausnahmslos alle in dieser Examensklausur relevant gewordenen Detailfragen eingebaut sind. Im selben Fall des Intensivkurses findet sich auch die Behandlung von Widerrufsvorbehalten in AGB. Die Abgrenzung der Fortsetzungserkrankung i.S.d. § 3 I 2 EFZG gegenüber anderen Fallgestaltungen findet sich in Fall 3 zum EFZG.

B. Strafrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Wie erwartet eine Abschlussverfügungsklausur als Eröffnungsklausur.
- ✓ Anschließend wurde als Anwaltsklausur – ebenfalls wie vermutet – eine Revisionsklausur gestellt.
- ✓ Die materiell-rechtlichen und prozessualen Einzelprobleme betrafen wiederum weitgehend typische Standardprobleme des bayerischen Assessorexamens.

■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 6:

Formale Aufgabenstellung: Abschlussverfügungen mit Hilfsgutachten; das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen wurde diesmal nicht erlassen und auch die §§ 153 ff. StPO waren von der Anwendung nicht ausgeschlossen. Ein möglicher Antrag auf Haftbefehlserlass und die Fertigung eines Haftbefehlsentwurfes wurden besonders hervorgehoben!

Materiell-rechtliche und prozessuale Schwerpunkte: Einsatz einer firmeneigenen Tankkarte durch den Angestellten zu privaten Zwecken ohne dies gegenüber dem Arbeitgeber wie vereinbart anzugeben; nach Kündigung durch den Arbeitgeber

gibt dieser wiederum seinerseits zunächst Unterlagen des Arbeitnehmers aus dessen Spind nicht heraus. Materiell-rechtlich u.a. Probleme des Betrug (§ 263 StGB) und der Untreue (§ 246 StGB), bzw. Urkundsdelikte und Unterschlagung. Prozessual Problemstellung des verdeckten Ermittlers gemäß §§ 110a ff. StPO mit Sperrerklärungsproblematik und Zufallserkenntnissen. Zudem Antrag auf Haftbefehlserlass und Fertigung des Haftbefehlsentwurfes, §§ 112 ff. StPO (Fluchtgefahr); ferner Frage der Anwendung der §§ 153, 153a StPO auf Arbeitgeber.

Hemmer Trainingsplaninfo: u.Das regelmäßige Training von Abschlussverfügungsklausuren sowie den dazugehörigen Formalia ist eine der Grundlagen unseres laufenden mündlichen Kurses

im Strafrecht, zuletzt trainiert direkt im Oktober 2012 vor dem Examenstermin mit Klausur Nr. 1051 mit ausführlicher systematischer Zusatzbesprechung. §§ 153 ff StPO sowie Haftrecht gemäß §§ 112 ff. StPO (zuletzt mit Klausur Nr. 1062 besprochen) sind zudem fester Bestandteil dieser Kurseinheiten. Regelmäßig im Examen abgeprüfte materiell-rechtliche Themen - wie auch in dieser Klausur wieder abgeprüft - werden im Laufe des Kurses selbstverständlich mehrfach in unsere Fälle eingebaut; so war z.B. gerade auch Betrug Gegenstand der o.g. Klausur Nr. 1051.

■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 7:

Formale Aufgabenstellung: Anfertigung des Revisionsbegründungsschriftsatzes der Verteidigung, ausnahmsweise ausdrücklich ohne die grds. zu stellenden Anträge, mit Hilfgutachten.

Materiell-rechtliche und prozessuale Schwerpunkte: Materiell-rechtlich im Mittelpunkt stehend ging es um ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort gemäß § 142 StGB - hierbei v.a. die wie-

derholt im Kurs besprochene Problematik des unvorsätzlichen Entfernens und anschließende Anwendbarkeit des § 142 II Nr. 2 StGB; daneben vorsätzlicher Gebrauch eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherungsvertrag, § 6 I PflVG, zudem Probleme der Anwendbarkeit von Diebstahl, § 242 StGB, bzw. Begünstigung gemäß § 257 StGB. Prozessual ging es v.a. um die Sonderprobleme einer Revision gegen ein Berufungsurteil, §§ 324 ff. StPO, ferner u.a. unterbliebene Belehrung der Verlobten gemäß § 52 III StPO, Entfernung aus dem Sitzungssaal, §§ 231 ff. StPO, potentielle Fehler in der Beweiswürdigung (vgl. MG, § 337, RN. 26 ff.); zudem Strafzumessungsprobleme insbesondere im Zusammenhang mit nachträglicher Gesamtstrafenbildung (§§ 55 StGB).

Hemmer Trainingsplaninfo: Die Klausurthematik Revision wurde vor dem Examenstermin in Klausur Nr. 1045 besprochen; hierbei wurden Aufbau- und Darstellungsfragen nochmals ausführlich anhand einer systematischen Übersicht besprochen. Die diversen prozessualen Problemkreise ziehen sich in verschiedenen Varianten wiederkehrend durch verschiedene Klausurvarianten des mündlichen Assessorurses und werden zudem anhand von systematischen Übersichten umfassend erarbeitet.

C. Öffentliches Recht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Ein viertes Mal hintereinander wurde die anwaltliche Tätigkeit nahezu ignoriert: Nur in einem Teil einer Klausur war ein Schriftsatz zu fertigen.
- ✓ Die anderen Aufgabenstellungen: ein Urteil über eine Anfechtungsklage, ein Ausgangsbescheid einer Behörde (eine äußerst seltene Thematik) sowie ein Gutachten zur Rechtslage.
- ✓ Themenauswahl im Standardbereich: Zunächst schon wieder (wie im letzten Termin) eine Klausur über die Rückforderung zu viel bezahlter Geldleistungen, dann eine Aufgabenstellung aus dem Wasserrecht und zum Schluss eine Klausur aus dem Polizeirecht.
- ✓ Auffällig: Ausnahmsweise einmal keine eigene baurechtliche Fallgestaltung und Fehlen des - grds. extrem häufig geprüften - einstweiligen Rechtsschutzes.
- ✓ Und nur eine ganz kleine Spur von Europarecht.

■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 8:

Formale Aufgabenstellung: Entscheidung des Verwaltungsgerichts über eine Anfechtungsklage gegen einen Rücknahmebescheid. Klage gegen einen Rücknahmebescheid bzgl. einer zu hohen Prüfervergütung. Probleme des VA-Charakters der Rücknahmeentscheidung, da Ausgangsentscheidung nur in einem Merkblatt und der Überweisung eines Geldbetrages bestand. Fristprobleme, unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung

Materiell: Zahlreiche Fragen aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht, Anwendung von Art. 48 oder 49 BayVwVfG auf Geldleistungen, die nicht durch ausdrücklichen Bescheid festgesetzt worden waren. Anwendbarkeit der Ausschlussregelung des Art. 48 II 3 BayVwVfG, Beurteilung zahlreicher Hinweise bzgl. der Frage, ob schutzwürdiges Vertrauen besteht oder fahrlässige Unkenntnis bzgl. der unstreitigen Überzahlung. Weiterhin Probleme der Rücknahmefrist des Art. 48 IV BayVwVfG, Frage des Zeitpunktes der Kenntniserlangung durch die Behörde bei einem vorliegenden Beanstandungsschreiben. Außerdem Fragen der Ermessensausübung, keine Wahrnehmung der Möglichkeit des Nachschiebens von Ermessenserwägungen.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Wieder einmal eine derjenigen Klausuren, die man wohl lieber im ersten Staatsexamen geschrieben hätte, da man dort noch mehr Ahnung von allgemeinem Verwaltungsrecht hatte. Der permanente Kampf gegen das Vergessen lohnte sich hier also besonders! Probleme der Rücknahme von VAen wurden ausführlich behandelt innerhalb der Klausur Nr. 1024, allgemeines Verwaltungsrecht spielt selbstverständlich in zahlreichen Fallgestaltungen eine tragende Rolle.

■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 9:

Formale Aufgabenstellung: Erlass eines behördlichen Ausgangsbescheides über Anträge auf Genehmigung wasserrechtlicher Vorhaben, Formalia erlassen

Prozessual: keine Fragestellungen!

Materiell: Wasserrecht, Frage der Genehmigungspflichtigkeit und Genehmigungsfähigkeit von bestimmten Vorhaben, Neubau eines Badeteiches, Abgrenzung zum Abgrabungsrecht, Verbindung mit dem Grundwasser zur Befüllung des Teiches, Gestaltung von Zu- und Abflussmöglichkeiten aus bzw. in einen See durch unterirdische Rohrleitungen. Außerdem Bau eines Sprungturms, der touristisch genutzt werden soll. Überprüfung der Frage, welche Arten von Genehmigungen notwendig sind, Abgrenzung zwischen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie zwischen Erlaubnis und Bewilligung. Möglicherweise entgegenstehender Bebauungsplan, Frage der Überörtlichkeit des Vorhabens nach § 38 BauGB. Außerdem Abgrenzung zwischen wasserrechtlicher Anlagengenehmigung und Baugenehmigung, Probleme des Art. 56 Nr. 1 BayBO. Frage nach der Notwendigkeit des gemeindlichen Einvernehmens. Entgegenstehende wasserrechtliche und baurechtliche Belange.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Eine ganz klassische Wasserrechtsklausur mit den typischen Fragestellungen der Erforderlichkeit bestimmter Genehmigungen und den Fragen des Zusammenhangs zwischen Wasserrecht und Baurecht. Die Fragestellungen bzgl. der Genehmigungspflichtigkeit und Genehmigungsfähigkeit wasserrechtlicher Vorhaben (neuer Teich, Zu- und Abflussgestaltung,

Rohrleitungssystem) waren ausführlich Gegenstand der Klausur Nr. 1032, dort wurde eine sehr umfassende Übersicht zu den was-serrechtlichen Genehmigungstatbeständen besprochen. Unsere Teilnehmer werden mit dieser Klausur kaum ein besonderes Problem gehabt haben.

■■■■■■■■■■ Klausur Nr. 10:

Formale Aufgabenstellung: Schriftsatz eines Anwaltes zur Anfechtung eines polizeilichen Kostenbescheides sowie Erstellung eines Gutachtens über die materielle Rechtmäßigkeit einer Sicherstellung eines Fahrzeuges sowie über das Bestehen eines staatshaftungsrechtlichen Anspruchs gegen die Polizei.

Prozessual: Nur im ersten Teil der Klausur gab es wenige Fragen bzgl. der Anfechtungsklage gegen einen Gebührenbescheid, auf den schon bezahlt wurde, es sollte kurz erwähnt werden, dass dadurch keine Erledigung eintritt und der Antrag nach § 113 I 2 VwGO sollte gestellt werden, ansonsten war lediglich die Klagefrist problematisch, aufgrund einer fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung war die Frist aber eingehalten, es handelte sich dabei im Übrigen um denselben Fehler wie in Klausur 8! Der zweite Teil bestand aus einer rein materiellen Prüfung.

Materiell: Polizeirecht, Sicherstellung von Fahrzeugen. In Teil I wurde das Motorrad eines „Rasers“ sichergestellt, der an einem

Tag zweimal in einer Radarkontrolle geriet. Dafür bestand eine „Grundsatzweisung“ der höheren Dienststelle, zu problematisieren war insbesondere die „gegen-wärtige Gefahr“ i.S.d. Art. 25 Nr. 1 PAG. Auch der zweite Teil hatte die Sicherstellung eines Fahrzeuges zum Schwerpunkt, dieses Mal aufgrund der Teilnahme an einem illegalen, gegen die StVO verstoßenden Autorennen von Nürnberg nach Paris. Probleme der Gefahermittlung. Weiterhin wurde im Sachverhalt auf den Gleichheitsgrundsatz verwiesen und auf die „europäischen Freiheiten“, die doch der Unterbindung einer Fahrt nach Paris entgegenstünden. Außerdem Stellungnahme zu einem Amtshaftungsanspruch gegen die Polizei aufgrund einer Beschädigung des Fahrzeuges durch den Abschleppunternehmer, „Werkzeugtheorie“.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Eine offensichtlich „auf Halde“ liegende Klausur, die noch gebracht werden sollte, bevor der Kommentar von Berner/Köhler nicht mehr zugelassen ist. Verarbeitet wurden zwei Entscheidungen des VGH, die bereits aus den Jahren 2008 und 2009 stammen und in unserem Kurs bereits in früheren Klausuren enthalten waren. Aber auch in der Klausur Nr. 1058 unmittelbar vor dem Examenstermin wurden die polizeilichen Befugnisnormen in einer umfassenden Übersicht ausführlich besprochen, die Klausur selbst befasste sich mit der Anfechtung eines polizeilichen Gebührenbescheides. In Klausur Nr. 1028 haben wir die staatshaftungsrechtlichen Ansprüche im Zusammenhang mit polizeilichen Einsätzen ausführlich behandelt. Unsere Teilnehmer waren daher gut vorbereitet!

D. Steuerrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Wieder einmal war ein umfassendes Gutachten zu erstellen. Auffällig: wie bereits im ersten Examenstermin 2012 – der Trend geht wieder hin zu den Korrekturvorschriften!
- ✓ Teil I erschreckte zunächst mit einem Körperschaftsteuerbescheid und einer ausführlichen Schilderung innerbehördlicher Vorgänge; im Grunde ging es um die Korrekturvorschriften.
- ✓ Ungewöhnlich am Teil II: neben ESt-Themen wie z. B. dem häuslichen Arbeitszimmer, der Angehörigenrechtsprechung und der Liebhaberei war abermals auf die Abgabenordnung (Korrekturvorschriften und Einspruchsverfahren) einzugehen.

■■■■■■■■■■ Klausur Nr. 11:

Teil I (AO): Aktiengesellschaft wird für die Jahre 2008 bis 2010 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) veranlagt und im Frühsommer 2012 von der Außenprüfung (§§ 193 ff. AO) geprüft. Dabei erscheinen zwei Außenprüfer: einer prüft die Buchführung/ Gewinnermittlung, ein anderer die Beziehungen der AG mit ausländischen Vertragspartnern. Während der eine „Teilbericht“ bereits fertiggestellt und im Sommer 2012 durch Änderungsbescheid umgesetzt wird, lässt der „Teilbericht“ des Auslandsprüfers noch auf sich warten. Ende 2012 soll nun auch dieser im Steuerbescheid umgesetzt werden – Problem: der Änderungsbescheid vom 2012 war endgültig und nicht mehr unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgt. Da sich – nach Ansicht des Sachgebietsleiters im Finanzamt – „die Abgabenordnung vom Verwaltungsverfahrensgesetz“ unterscheidet, waren nun die §§ 164, 129 und 172 ff. in Abgrenzung zu §§ 130, 131 AO gutachtlich darzustellen.

Teil II (ESt und AO): Dr. A ist angestellter Programmierer (§ 19 EStG) und arbeitet in Nebentätigkeit von zu Hause als EDV-Berater (knappe Abgrenzung §§ 18, 15 EStG). Die Nebentätigkeit erledigt er im Wesentlichen in seiner „Betriebsstätte“ im Eigenheim – einem häuslichen Arbeitszimmer (§ 4 V 1 Nr. 6b S. 2, S. 3 Hs. 1 EStG). Seine Frau „pflegt, reinigt und dekoriert“ für 480 € monatlich die „Betriebsstätte“. Interessanterweise deklariert Frau A diese Zahlungen nicht in ihrer Steuererklärung (§§ 19, 8 Abs. 1 EStG),

setzt andererseits aber einen Werbungskostenpauschbetrag an (§ 9a S. 2 EStG war zu beachten). Auch Dr. A machte die Zahlungen an seine Frau nicht als Betriebsausgaben seiner selbständigen EDV-Berater-Nebentätigkeit geltend (§§ 18, 4 Abs. 4 EStG). Die Angehörigenrechtsprechung war zu erörtern und abzuwägen, inwieweit die konsequente Umsetzung der steuerrechtlichen Folgen ein Indiz gegen die tatsächliche Durchführung darstellt. Darüber hinaus betreibt Frau A aus dem Eigenheim einen Weinhandel – natürlich mit jährlichen Verlusten. Für die Gewinnerzielungsabsicht (§ 15 Abs. 2 EStG, „Liebhaberei“) waren die Sachverhaltsangaben in eine Gesamtabwägung einzustellen. Im Anschluss veranlagte das Finanzamt die Ehegatten „erklärungsgemäß“, jedoch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Nun wurde „gegen diese Nebenbestimmung“ Einspruch eingelegt. Im einem Gutachten für den Beamten der Rechtsbehelfsstelle (!) war auszuführen, dass ein Einspruch nur umfassend eingelegt werden kann, die Möglichkeit einer Verböserung besteht und nun der Hinweis nach § 367 Abs. 2 S. 2 AO zu erfolgen hat.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Im Hemmer-Steuerrechts-Intensivkurs wurden die Korrekturvorschriften ausführlich besprochen. Die Verböserung im Einspruchsverfahren ist Schwerpunkt der AO-Fall Nr. 16. Die materiellen Fragen Arbeitszimmer, Angehörigenrechtsprechung und Liebhaberei sind allesamt Klassiker des Einkommensteuerrechts. Für keine andere Klausur kann man sich derart gezielt vorbereiten! Nutzen Sie diese Chance! Mit uns ein absoluter *Volltreffer!*

hemmer/wüst Verlag

März 2013

[Assessor-Basics]

Unsere Assessorenskriptenreihe richtet sich primär an die Kandidaten des Zweiten Juristischen Staatsexamens, wobei das Hauptaugenmerk darauf gerichtet ist, dem „Einsteiger“ ins Referendariat die Einarbeitung in die für ihn neue Aufgabenstellung zu ermöglichen. Unsere Skriptenreihe „Assessor-Basics“ ist konzipiert als „Gebrauchsanweisung“ für die Assessor Klausur. Der Leser soll in erster Linie mit den wichtigsten formellen und technischen Regeln der Assessor Klausur vertraut gemacht werden. Darüber hinaus dient die Reihe aber auch der kompakten Wiederholung der wesentlichen Dinge durch den bereits Fortgeschrittenen.

Dabei sind **zwei Arten von Skripten** im Angebot, die unterschiedlich konzipiert sind, aber - soweit die Reihe bereits vollständig ist - jeweils paarweise miteinander korrespondieren.

In den „THEORIESKRIPTE“, die aber durchaus auch sehr viele kleine praktische Beispielfälle enthalten, wird der Leser an die jeweilige Materie herangeführt.

Die zivilrechtliche Anwaltsklausur

Dargestellt werden Arbeitstechnik und Formalia bzgl. der Klausurtypen Klageschrift, Klageerwiderung, Einspruch, Replik, Duplik, Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, Widerspruch, Berufungsbegründung und Vertragsgestaltung.

978-3-86193-229-1 10. Auflage 04/2013 18,60 €

Das Zivilurteil

Das Skript dient primär dem Einstieg, daneben aber auch zur kompakten Wiederholung, dem Lernen und Vertiefen einzelner Problembereiche der Abfassung eines Zivilurteils im Referendariat. U.a. Tenor, Aufbauregeln und Beweisrecht werden ausführlich erläutert.

978-3-86193-132-4 9. Auflage 04/2012 18,60 €

Die Strafrechtsklausur im Assessorexamen

Dargestellt werden Arbeitstechnik und Formalia der Klausurtypen Abschlussverfügung (in verschiedenen Varianten und unter Berücksichtigung von örtlichen Unterschieden), Strafurteil, Plädoyer und Revision.

978-3-86193-060-0 6. Auflage 06/2011 18,60 €

Die Assessor Klausur im Öffentlichen Recht

Dargestellt werden Arbeitstechnik und Formalia der Klausurtypen verwaltungsgerichtl. Urteil und Beschlüsse, Gutachtensvarianten, Ausgangs-, Widerspruchs- und Abhilfebescheid.

978-3-86193-104-1 5. Auflage 01/2012 18,60 €

In den Bänden „KLAUSURENTRAINING“ wird ihm eine in einer ganz besonderen didaktischen Form aufbereitete Fallsammlung präsentiert.

Zivilurteile

Das Skript ist die ideale Ergänzung zum Theorieskript „Das Zivilurteil“. Acht examenstypische Klausuren behandeln Regeln der Beweislast, Aufbauregeln und Stil der Urteilsbegründung und Feinheiten der Tenorierung.

978-3-86193-137-9 15. Auflage 05/2012 18,60 €

Arbeitsrecht

In insgesamt neun Klausuren sind neben den verschiedensten Zahlungsansprüchen praktisch alle Varianten von Bestandsschutzstreitigkeiten mit ihren typischen Prüfungsabläufen und Besonderheiten enthalten. Das Prozessrecht inklusive der Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens ist nicht nur in den „klassischen“ arbeitsgerichtlichen Urteilen behandelt, sondern auch in vier verschiedenen Varianten von anwaltlichen Schriftsatzklausuren.

978-3-86193-136-2 13. Auflage 05/2012 18,60 €

Strafrecht

Das Skript ist die ideale Ergänzung zum Theorieskript „Die Strafrechtsklausur im Assessorexamen“. Alle wichtigen Aufgabenstellungen aus Sicht der Justiz werden anhand konkreter Klausuren dargestellt und mit zahlreichen Anmerkungen zum Aufbau, Schreibstil u.a. ausführlich erläutert.

978-3-86193-191-1 11. Auflage 04/2013 18,60 €

Zivilrechtliche Anwaltsklausuren

Das Skript ist die ideale Ergänzung zum Anwaltsklausuren-Theorieband. Für die dort besprochenen Klausurtypen finden sich hier jeweils ein oder zwei Klausurbeispiele auf Examensniveau.

978-3-86193-226-0 10. Auflage 04/2013 18,60 €

Öffentlich-rechtliche und strafrechtl. Anwaltsklausur

Je vier examenstypische Fälle im öffentlichen Recht und im Strafrecht werden mit zahlreichen Anmerkungen, Aufbau- und Stilanleitungen dargestellt.

978-3-86193-009-9 5. Auflage 09/2010 18,60 €



hemmer/wüst
Verlagsgesellschaft mbH

www.hemmer-shop.de

Mergentheimer Str. 44 / 97082 Würzburg
Tel.: 0931-7 97 82 57 / Fax: 0931-7 97 82 34

DER HEMMER-ASSESSORKURS BAYERN

Wir verbinden die Vorteile eines systematischen Kurses mit dem Training der nötigen „handwerklichen“ Fähigkeiten.

Konzept unseres systematischen Kurses:

1

Jede Unterrichtseinheit hat ein Schwerpunktthema, etwa Säumnisverfahren, Mahnverfahren oder einstweiliger Rechtsschutz. Dieser Schwerpunkt wird anhand **systematischer Übersichten** behandelt, in denen alle denkbaren Problemstellungen und Klausurvarianten dieses Gebiets in prägnanter Form mit Prüfungsschemata, Formulierungsbeispielen u.a. enthalten sind. Zahlreiche kleine Problembispiele zeigen die konkrete Examensbedeutung der verschiedenen Varianten auf. Bei den schwierigeren der Schwerpunktthemen steht dieser Teil der Besprechung am Beginn der Unterrichtseinheit und stellt gleichzeitig eine Hinführung zur Klausur dar.

2

Wöchentlich stellen wir eine „themenspezifische“ **Klausur**, in der das konkrete Schwerpunktthema in irgendeiner der verschiedenen examenstypischen Varianten enthalten ist. Hiermit können Sie Ihr **technisches Handwerkszeug** trainieren, etwa wie man eine zivilrechtliche Klageschrift oder eine StPO-Revisionsbegründung schreibt. Aufgrund der Verbindung des Klausurthemas mit dem systematischen Unterrichtsteil wird bei der Fallbesprechung aber vor allem auch vermittelt, wie das konkrete Schwerpunktthema typischerweise im regelmäßig sieben- bis 16seitigen Sachverhalt dargestellt wird und wie es im – oftmals komplizierten– **Zusammenspiel mit den materiellrechtlichen Prüfungspunkten** in der Lösung eines „großen“ Falles wirkt. Auch materiell-rechtlich sind die Klausuren nicht beliebig zusammengestellt, sondern thematisch so durchgeplant, dass die Themengebiete sich darin in einer an den Besonderheiten gerade des bayerischen Assessorexamens orientierten Häufigkeit und Tiefe wiederfinden (siehe dazu die Statistiken auf unserer Website). Andererseits behalten wir uns bei der Kursplanung jeweils so viel Flexibilität vor, dass es uns regelmäßig gelingt, die Fälle „notfalls“ auch ganz kurzfristig auf die examensrelevanten Tendenzen der neuesten Rechtsprechung zuzuschneiden. Im Rahmen der Besprechung trainieren wir vor allem auch den Umgang mit den Kommentaren, so dass diese im „Ernstfall“ gewinnbringend eingesetzt werden können.

3

Weiterhin bieten wir eine **speziell auf das bayerische Assessorexamen zugeschnittene Rechtsprechungsanalyse**. Hierzu erhalten Sie im Kurspreis integriert unsere Zeitschrift „Life & Law“ und zusätzlich das Sonderheft „Bayern Spezial“, in dem wir speziell die Schwerpunkte behandeln, die gerade in Bayern im 2.Examen gesetzt werden. Wir sehen die systematische Analyse der neuesten Rechtsprechung und das „Herausfischen“ derjenigen Entscheidungen, die – anders als viele andere – wirklich auch im Rahmen einer fünfstündigen Klausur darstellbar sind, als unsere Aufgabe an, um die Effektivität Ihrer Examensvorbereitung zu erhöhen. Vertrauen Sie auf unseren oft genug unter Beweis gestellten „Riecher“! Überdies geben wir die neueste Rechtsprechung nicht nur einfach wider, sondern stellen die Bezüge zu den Grundproblemen her und wiederholen und vertiefen auch diese. In den Lösungen werden die von Revisionsgerichten typischerweise übersprungenen Prüfungsschritte systematisch ausgearbeitet, andererseits werden aber die Sachverhalte vom Ballast befreit und so die Effektivität des Lernens optimiert.

Ein unverbindliches Probegören ist selbstverständlich jederzeit möglich. Die Kündigung des Kurses kann im Übrigen jederzeit schriftlich zum Monatsende erfolgen. **Wir wollen allein durch Leistung überzeugen und haben es daher nicht nötig, unsere Kursteilnehmer durch unkündbare Zeitverträge an uns zu binden!**

Und: „Einheitskost“ gibt es bei hemmer nicht! Bei uns erhalten Sie keine umgeschriebenen Klausuren aus anderen Bundesländern, in denen teilweise völlig andere Examensanforderungen bestehen, sondern Fälle, die speziell mit Zielrichtung auf die bayerischen Besonderheiten erstellt wurden!

Fordern Sie weitere Informationen und **unverbindliches Probematerial** an:

Juristisches Repetitorium hemmer
Stichwort „Assessorkurs“ RA Ingo Gold
Mergentheimer Straße 44
97082 Würzburg

Telefon: 0931/79782-50
Fax: 0931/79782-51
eMail: assessor@hemmer.de
Internet: <http://www.assessorkurs-hemmer.de>